Deutscher Bundestag Drucksache 17/8238

17. Wahlperiode 21. 12. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel, Inge Höger, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8048 –

Absprungplätze für Übungen der US-Armee auf dem gesamten Bundesgebiet

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit August 2011 nutzen US-amerikanische Fallschirmspringer die Region zwischen Oberndorf am Neckar im Landkreis Rottweil und Wendelsheim im Landkreis Tübingen, beides baden-württembergische Städte, für regelmäßige Übungen. Nach Presseberichten starten dabei Angehörige von US-Spezialeinheiten (Special Forces Group und Special Operations Command Europe) vom zivilen Flughafen Stuttgart-Echterdingen mit militärischen Transportflugzeugen (z. B. Typ C-130 Herkules). Neben diesem Übungsgebiet existieren in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche weitere Absprungplätze, die von US-Streitkräften genutzt werden.

Da die Transportflugzeuge für die Absprungübungen in der Regel zahlreiche Runden im Tiefflug absolvieren, fühlen sich die in der Nähe lebende Bewohner häufig durch Fluglärm belästigt.

Infolge der deutschen Wiedervereinigung und des Zwei-Plus-Vier-Vertrages wurden auch Änderungen des NATO-Truppenstatuts, das den Aufenthalt fremder Streitkräfte in Deutschland regelt, vorgenommen. Dadurch hat die Bundesregierung seit 1993 bei Übungen von US-Streitkräften ein Mitspracherecht. Diese dürfen seitdem nur noch „vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesverteidigungsministers“ stattfinden.

Es liegt also in der Verantwortung der Bundesregierung, diese Kriegsvorbereitung zu stoppen.

1. Wie viele Regionen in der Bundesrepublik Deutschland werden von den US-Streitkräften für Absprungübungen genutzt, und wo liegen diese Plätze?

Nachfolgende Absetzplätze für Absprungübungen der US-Streitkräfte werden in Deutschland genutzt:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 16. Dezember 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bundesland	**Landkreis**	**Stadt/Gemeinde/Ort**
Rheinland-Pfalz	Birkenfeld	Truppenübungsplatz Baumholder
Rheinland-Pfalz	Donnersbergkreis	Marnheim
Rheinland-Pfalz	Alzey-Worms	Ober-Flörsheim
Baden-Württemberg	Tübingen	Rottenburg (Oberndorf)
Baden-Württemberg	Böblingen	Malmsheim
Baden-Württemberg	Biberach	Tannheim
Bayern	Amberg-Sulzbach	Hirschau
Bayern	Bayreuth	Speichersdorf
Bayern	Neustadt an der Waldnaab	Truppenübungsplatz Grafenwöhr

2. Wie häufig und von wie vielen Flugzeugen wird der Absprungplatz zwischen Oberndorf und Wendelsheim zukünftig genutzt?

Im Jahr 2011 haben die US-Streitkräfte den Absetzplatz Oberndorf/Wendelsheim insgesamt fünfmal genutzt. Bezüglich der zukünftigen Nutzung des betreffenden Absetzplatzes durch die US-Streitkräfte liegen keine Erkenntnisse vor.

a) Werden die Übungen zwischen Oberndorf und Wendelsheim auch zukünftig zusammen mit Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte (KSK) in Calw durchgeführt?

Auf Einladung der US-Streitkräfte nahm das KSK am 15. November 2011 an der Fallschirmsprungübung im Bereich Oberndorf und Wendelsheim teil. Über zukünftige Übungen des KSK im betreffenden Raum kann derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden.

b) Ist dort geplant, begleitend zu den Fallschirmabsprüngen, weitere militärische Übungen durchzuführen?

Wenn ja, in welcher Form, und in welchem Umfang?

Es ist derzeit nicht geplant, dort weitere militärische Übungen begleitend zu den Fallschirmabsprüngen durchzuführen.

3. Wie werden die betroffenen Kommunen jeweils über anstehende Übungen informiert, bzw. welche Möglichkeiten des Einspruchs (etwa aus Naturschutzgründen) gibt es?

Gemäß dem Bundesleistungsgesetz (BLG) sind alle Übungen, die nicht in Kasernen oder auf Standortübungsplätzen sowie in anderen militärischen Einrichtungen durchgeführt werden, mindestens drei Wochen vor Beginn der jeweils für die Entgegennahme der Übungsanmeldung zuständigen zivilen Behörden anzuzeigen. Art und Umfang der Weitergabe an die nachgeordneten Behörden obliegt den zivilen Behörden (§ 69 BLG). Einsprüche, Vorbehalte oder Einschränkungen der zivilen Seite finden in den Übungsgenehmigungen der territorial zuständigen militärischen Dienststelle Berücksichtigung.

4. In welcher Form ist eine Genehmigung bzw. vorherige Kenntnisgabe für die Nutzung ziviler Flughäfen (z. B. Stuttgart-Echterdingen) für militärische Zwecke vorgesehen?

Sofern nicht in der Betriebsgenehmigung oder in Form von Auflagen und Einschränkungen anderweitig geregelt, besteht grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung zu einer Kenntnisgabe für die Nutzung ziviler Flugplätze durch Flugverkehrsteilnehmer einschließlich militärischer Luftfahrzeuge.

Die Veröffentlichung der flugbetrieblichen Einschränkungen und Auflagen erfolgt in den „NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER“ (NfL) und im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP). Die Nutzung ziviler Flugplätze durch alliierte befreundete Streitkräfte und in Deutschland stationierte Partnerstreitkräfte wird ferner durch Stationierungsabkommen und zwischenstaatliche Abkommen ergänzt.

5. In welcher Form findet ein Monitoring eventueller schädlicher Auswirkungen des Übungsbetriebes auf Menschen und Umwelt in den betroffenen Regionen statt, und sind nach Meinung der Bundesregierung die derzeit bestehenden Regelungen dazu ausreichend?

Ein übergeordnetes Monitoring findet in Form der militärischen Flächennutzungspläne, der sogenannten Benutzungs- und Bodenbedeckungspläne, statt. Durch diese wird die gesetzeskonforme, nachhaltige und bestimmungsgemäße Nutzung von Übungsplätzen gewährleistet. Im Rahmen ihrer Fortschreibung wird die aktuelle Umweltausstattung kartiert, es werden entsprechende Schutz- und Erhaltungsziele verfügt und über einen Maßnahmen- und Pflegeplan umgesetzt. Darüber hinaus wird ein ebenenübergreifendes Monitoring durch nebenamtliche Umweltschutzbeauftragte sichergestellt, die in ihren jeweiligen Funktionen die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen überprüfen und bedarfsweise dezidiert Anweisungen erteilen.

a) Wurden Gutachten zur Lärmbelästigung und Umweltschädigung erstellt bzw. ist dies geplant?

Eine Begutachtung folgt den Vorgaben des § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird durch die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Besichtigungen wahrgenommen. Daten über die Emissionen bei Manövertätigkeit werden bisher nicht erstellt, eine Erhebung ist auch für die Zukunft nicht geplant.

b) Liegen der Bundesregierung Informationen aus den letzten fünf Jahren bezüglich Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern gegen den Übungsbetrieb bei Absprungplätzen vor (bitte nach Orten und Jahren aufschlüsseln)?

Dem Bundesministerium der Verteidigung ist eine Beschwerde gegen die Übungstätigkeit bezüglich der Absprungplätze der US-Streitkräfte bekannt:

Übungsbeginn	**Übungsende**	**Raum**	**Beschwerdezeitraum**
1. 3. 2010	31. 3. 2010	Landkreis Böblingen Malmsheim/Renningen	23. bis 25. 3. 2010

6. Wann erhielt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Kenntnis von den Plänen der US-Streitkräfte, die Region zwischen Wendelsheim und Oberndorf am Neckar als Absprungplatz zu nutzen?

Das Bundesministerium der Verteidigung erhielt am 31. März 2011 im Rahmen einer Übungsanmeldung Kenntnis von der geplanten Fallschirmsprungübung.

a) Was hat das BMVg dazu bewogen, diesen Plänen zuzustimmen?

Militärische Übungen und Ausbildungsvorhaben ausländischer Streitkräfte in Deutschland bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung. Soweit Stationierungskräfte betroffen sind, gilt dies jedoch gemäß Artikel 45 des Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut nur für Übungen außerhalb der ihnen zur ständigen Nutzung in Deutschland zugewiesenen Einrichtungen. Übungsanmeldungen werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung mit Blick auf rechtliche sowie außen- und militärpolitische Aspekte geprüft. Bei der durch die US-Streitkräfte am 31. März 2011 vorgelegten Übungsanmeldung lagen keine Hinderungsgründe für eine Zustimmung vor.

b) Stimmt das BMVg solchen Anfragen generell zu, und wenn ja, warum?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

c) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass dieser Übungsplatz oder sonstige Einrichtungen der US-Streitkräfte nicht für die Vorbereitung eines Angriffskrieges, der nach Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes verfassungswidrig ist, genutzt wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

7. Wie werden die jeweils betroffenen Länder und Kommunen in die Entscheidung über die Nutzung von Absprungplätzen einbezogen?

Gemäß dem Bundesleistungsgesetz werden die Gemeinden und Kommunen vor Durchführung über mögliche Übungen – damit auch Absprungübungen – informiert. Diese benennen die Eigentümer der zur Nutzung beabsichtigten Flächen. Die Genehmigung zur Nutzung der Örtlichkeiten wird sodann mit den Besitzern – unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Normen – abgestimmt. Zusätzlich wird im Anschluss die örtliche Presse informiert.

a) Wann wurde das Land Baden-Württemberg über die Nutzung des Absprungplatzes bei Wendelsheim und Oberndorf durch der US-Streitkräfte informiert?

Gemäß dem Bundesleistungsgesetz und dem Gemeinsamen Amtsblatt des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 12. Juni 1969 gilt, dass für die Entgegennahme von Übungsanmeldungen nicht die Bundesländer, sondern die jeweiligen Regierungspräsidien und Landkreise zuständig sind. Eine Anmeldung der Übungen der US-Streitkräfte im Bereich des Absetzplatzes Oberndorf/Wendelsheim erfolgte deshalb nicht beim Land Baden-Württemberg.

b) Wann wurden die Landkreise Tübingen und Rottweil über die Nutzung des Absprungplatzes bei Wendelsheim und Oberndorf durch die US-Streitkräfte informiert?

Der Landkreis Tübingen wurde am 21. November 2010 über die Nutzung des Absetzplatzes Oberndorf/Wendelsheim durch die US-Streitkräfte informiert.

Der Landkreis Rottweil war nicht von Übungsanteilen betroffen, die eine Anmeldung nach dem BLG erfordern und wurde deshalb nicht informiert.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333